Allgemeine Geschäftsbedingungen der GENO Energie GmbH für die Lieferung elektrischer Energie für den Eigenverbrauch im Haushalt sowie für einen Jahresverbrauch von max. 100.000 kWh für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke ohne registrierende Leistungsmessung (NN)

- Angebot und Annahme / Lieferbeginn
- Angebot und Annahme / Lieferbeginn
 Das Angebot der GENO Energie in Prospekten, Anzeigen etc. ist freibleibend und unverbindlich. Maßgeblich
 sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise bzw. das bei Vertragsschluss geltende Preisblatt.
 Der Vertrag kommt durch Auftragsbestätigung der GENO Energie in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung
 notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages, etc.) erfolgt sind. Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufstrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn,
 der Kunde fordert GENO Energie hierzu ausdrücklich auf.
 Ist der zum Zeitpunkt dieses Auftrags bestehende Stromliefervertrag des Kunden nicht innerhalb von sechs
 Monaten ab Fingrang des Auftrags hei GENO Energie krüngher, sind der Kunde und GENO Energie herechtint
- Monaten ab Eingang des Auftrags bei GENO Energie kündbar, sind der Kunde und GENO Energie berechtigt, den Vertrag fristlos in Textform zu kündigen.

 Umfang und Durchführung der Lieferung / Weiterleitungsverbot / Leistungsumfang / Befreiung von
- stungspflicht
- GENO Energie liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Energie an seine vertraglich benannte Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des Netzanschlusses, über den der Kunde beliefert und mittels Marktlokations-Identifikationsnummer energiewirtschaftlich identifiziert wird.

 Der Messstellenbetrieb wird durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist gemäß § 9 Abs. 2 MsbG Be-
- standteil dieses Vertrags, soweit der Kunde keinen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber schließt. GENO Energie stellt dem Kunden das Entgelt für den Messstellenbetrieb und Messung unter den Voraussetzungen von Ziffer 6.3.2 und 6.3.3 in Rechnung.
 Der Kunde wird die Energie lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzu-
- lässig.
- Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist GENO Energie, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, von ihrer Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber wird auf Ziffer
- Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, Ar-
- beitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen), unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren ver-traglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände noch andauern. GENO Energie ist weiter von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzan-schluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen GENO Energie belieben für den Fall unberührt, dass GENO Energie an der Unterbrechung ein Verschulden trifft. Der Kunde hat GENO Energie an der Unterbrechung ein Verschulden trifft. Der Kunde hat GENO Energie vier Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme von Erzeugungsanlagen zum Eigenverbrauch schriftlich (keine E-Mail) über die Anlage und deren Leistung zu informieren.

- Messung / Zutrittsrecht / Abschlagszahlungen / Abrechnung / Anteilige Preisberechnung / Abrechnungsinformationen / Verbrauchshistorie
 Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen bzw. Messsysteme (oder rechtmäßige Ersatzwertbildung) des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird satzwertbildung) des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird
 vom Messstellenbetreiber oder GENO Energie oder, sofern keine Fermübermittlung der Verbrauchsdaten (z.B.
 über ein intelligentes Messsystem) erfolgt, auf Verlangen der GENO Energie oder des Messstellenbetreibers
 kostenlos vom Kunden durchgeführt. Verlangt GENO Energie eine Selbstablesung des Kunden, fordert
 GENO Energie den Kunden rechtzeitig dazu auf. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt zum Zwecke
 der Abrechnung, etwa anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei Vorliegen eines berechtigten Interesses
 von GENO Energie an einer Überprüfung der Ablesung, und zum Zweck der Erstellung der Abrechnungsinformationen. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Soweit
 der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten
 überprüfelt bat der GENO Energie aus soderen Gründen, die ist nicht zu untretzen bet den tats Fehlichen uer kunde für einen Destimitein Auseinnigszeitsdarf nuc einsprechender Verprindung keine Aubescadern übermittelt hat oder GENO Energie aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann (etwa, weil keine Messwerte bzw. vom Messstellenbetreiber rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte verfügbar sind), kann GENO Energie den Verbrauch auf der Grundag der letzten Ab-lesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berückrichtung der tatschlichen Verbältnisse erbätzene.
- Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.
 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten von
 GENO Energie oder des Messstellenbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu GENO Energie oder des Messstellenbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zu Ermittlung der preisilichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin indestens ein Ersatztermin ist anzubeiten. Der Kunde hat däfür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Wenn der Kunde den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, stellt GENO Energie dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 18 in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis opstattet. solche Kosten zeien nicht entstanden oder wesenflich geringer als Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale
- Die GENO Energie kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschlags-zahlung richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu be-
- träuspireis mach vor ihme granden in der ein Jahr nicht überschreitet.

 Zum Ende jedes von GENO Energie festgelegten Abrechnungszeitraums, der ein Jahr nicht überschreitet. und zum Ende des Vertragsverhältnisses wird von GENO Energie eine Abrechnung nach ihrer Wahl in elekt-ronischer Form oder in Papierform erstellt. Abweichend von Satz 1 hat der Kunde das Recht, eine kosten-pflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer ge-sonderten Vereinbarung mit GENO Energie erfolgt. Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform. In jeder Abrechnung wird der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen augerechnet. Bejid sich eine Abweichung der Abschlagszahlung von der Abschlädigszahlung von der Abschlädigszahlung von der Abschlädigszahlung verrechnet. Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht von GENO Energie nach Ziffer 3.3 Satz 1. Der Kunde kann jederzeit von der GENO Energie verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Entnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle i. S. v. § 40 Abs. 3
- seiner Entnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle i. S. v. § 40 Abs. 3 MessEG zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z.B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an (und liegen auch keine rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte vor), so ermittelt GENO Energie den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch Schätzung entsprechend Ziffer 3.1 Satz 6. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt. tens drei Jahre beschränkt.
- tens drei Jahre beschrankt. Ändert sich das Vertragliche Entgelt während des Abrechnungszeitraums, so rechnet die GENO Energie ge-änderte verbrauchsunabhängige Preisbestandteile tagesgenau ab. Für die Abrechnung geänderter ver-brauchsabhängiger Preisbestandteile wird die nach Ziffer 3.1 ermittelte Verbrauchsmenge des Kunden im brauchsabhängiger Preisbestandteile wird die nach Ziffer 3.1 ermittelte Verbrauchsmenge des Kunden im Abrechnungszeitraum auf Grundlage einer Schätzung nach billigem Ermessen (§ 315 Bög auf den Zeitraum vor und nach der Preisänderung aufgeteilt, wobei jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage vergleichbarer Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen sind. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

 Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung
 Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge und Vorauszahlungen zu dem von GENO Energie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlägsplan bzw. mit Verlangen der Vorauszahlung festgelegten Zeitpunkt fällig und im Wege des Lastschriftverfahrens, mittels Dauerauftrag der Überweisung (auch durch Barühenweisung) zu zahlen GENO Energie ist herschitzt Zahlungen Ditter
- oder Überweisung (auch durch Barüberweisung) zu zahlen. GENO Energie ist berechtigt, Zahlungen Dritter
- abzuiennen. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann GENO Energie angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung ihrer Forderung ergreifen. Fordert GENO Energie erneut zur Zahlung auf oder lässt GENO Energie den Betrag durch Beauftragung eines Inkassodienstleisters (auch des Netzbetreibers) einziehen, stellt GENO Energie dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 18 in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage der Pauschale nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten in der Verlage auch verlage in der Verlage zu erwartenden Kosten in der Verlage von de ten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
- 4.3.1. sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Mes-seinrichtung festgestellt ist oder

- 4.3.2. sofern aus Sicht eines verständigen Kunden die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, z.B. bei falschen Kundennamen, verwechselten Entnahmestellen, ohne Weiteres erkennbaren Rechenfehlem oder bei weit außerhalb der Plausibilität liegenden Verbrauchsmengen, auch wenn eine Nachprüfung der Mes-seinrichtung deren ordnungsgemäße Funktion bestätigt hat. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben von dieser Ziffer 4.3 unberührt.
- Gegen Forderungen der GENO Energie kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflichten. Weiterhin gilt dies nicht für Forderungen des Kunden, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach Widerruf des Vertrags entstehen.

- des Kunden, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach Widerruf des Vertrags entstehen.
 Vorauszahlung
 GENO Energie kann vom Kunden eine monatliche Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangen, wenn der
 Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, wenn der Kunde innerhalb
 eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder in sonstigen begründeten Fällen.
 Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Kunden Beginn, Höhe und die Gründe für die Vorauszahlung
 sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall mitzuteilen. Die Zeitpunkte der Vorauszahlungen legt GENO Energie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Die Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Die
 Höhe der Vorauszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und
 dem aktuellen Vertrasspräs oder dem durchschrijftlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen
- Flohe der Vorlauszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des Vorlauszahlung inchtet sich nach dem aktuellen Vertragspreis oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
 Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Zahlung (Abschläge nach Ziffer 4.1 oder Rechnungsbeträge) verrechnet. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Zahlung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet.
- Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann GENO Energie beim Kunden ein Vorauszahlungssystem (z.B.
- Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben bzw. den Messstellenbetreiber damit beauftragen. Entgelt / Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Preisanpassung nach billigem Ermessen
 Das vom Kunden zu zahlende Entgelt setzt sich aus den Preisbestandteilen nach den Ziffern 6.2 bis 6.6 zusam-
- Der Kunde zahlt einen Grundpreis und einen verbrauchsabhängigen Arbeitspreis in der sich aus dem beigefüg-ten Preisblatt ergebenden Höhe. Diese werden auf Grundlage der Kosten kalkuliert, die für die Belieferung aller Kunden in diesem Tarif anfallen. Sie enthalten die Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb.
- Zusätzlich zahlt der Kunde für die gelieferte Energie folgende Preisbestandteile nach den Ziffern 6.3.1 bis 6.3.9 in der jeweils geltenden Höhe. Die bei Vertragsschluss geltende Höhe ist im beigefügten Preisbestandteile nach den Ziffern 6.3.7 wird bis zum 15.10. eines Kalenderjahres, diejenigen der Preisbestandteile nach der Ziffer 6.3.7 wird bis zum 15.10. eines Kalenderjahres, diejenigen der Preisbestandteile nach den Ziffern 6.3.5, 6.3.6, 6.3.8 und 6.3.9 bis zum 25.10. eines Kalenderjahres von den Übertragungsnetzbetreibern im Internet veröffentlicht (derzeit: www.netztransparenz.de). Im Einzelnen:
- Die von GENO Energie an den Netzbetreiber für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden abzuführenden Netzentaelte.
 - Der Netzbetreiber ermittelt die Netzentgelte zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zu-ständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i.V.m. der ARegV, der StromNEV und sons-tigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils gettende Höhe der Netzentgelte auf seiner Internetseite.
- 6.3.1.1. Änderungen der Netzentgelte werden gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber GENO Energie wirksam werden.
 6.3.1.2. Bezieht der Kunde die Energie in einer anderen Spannungsebene als in Niederspannung, oder gilt für den
- . Bezieht der Kunde die Energie in einer anderen Spannungsebene als in Niederspannung, oder gilt für den Kunden ein individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 2 StromNEV oder ein singuläres Netzentzungsentgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV, bzw. ändert sich dies während der Vertragslaufzeit und stellt der Netzbetreiber GENÖ Energie deshalb abweichende Netznutzungsentgelte in Rechnung, so gilt diese Änderung auch für die Abrechnung von GENÖ Energie gegenüber dem Kunden. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zelitäume gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrags oder der Belieferung der jeweiligen Marktlokation durch GENÖ Energie nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen. Der Kunde wird über die Änderungen spätestens mit der nächsten Rechnung oder Abschlagsforderung informiert.

 Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgesetzte Erlösobergrenze Rechtsmittel eingelegt werden oder anhängig sind (z.B. durch den Netzbetreiber oder Dritte), ist zwischen den Parteien dieses Vertrags das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösobergrenze gebildete und rückwirkend angewendete Netznutzungsentgelt ebenso rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrags oder der Belieferung der jeweiligen Marktlokation durch GENÖ Ener-
- nenfalls nach Beendigung des Vertrags oder der Belieferung der jeweiligen Marktlokation durch GENO Ener-gie nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen. Ziffer 6.3.1.3 gilt entsprechend bei Rechtsmitteln gegen die Erlösobergrenze des dem Netz des Netzbetrei-
- bers vorgelagerten Netzbetreibers, sofern jene eine rückwirkende Änderung der Entgelte des vorgelagerten
- Netzbetreibers zur Folge haben.

 Rück- oder Nachzahlungen nach den vorstehenden Ziffern 6.3.1.2 bis 6.3.1.4 werden jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst; dies gilt nicht, wenn der Basiszinssatz negativ ist.
- Wird der sich aus dem beigefügten Preisblatt ergebende Grundpreis (Netz) jährlich erhoben, berechnet GENO Energie das vom Kunden zu zahlende Entgelt im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 des Jahresentgelts.
- 6.3.2. Das von GENO Energie an den Netzbetreiber abzuführende Entgelt für den konventionellen Messstellenbetrieb
- 6.3.2. Das von GENO Energie an den Netzbetreiber abzuführende Entgelt für den konventionellen Messstellenbetrieb mit Messeinrichtungen und Messsystemen. Der Netzbetreiber ermittelt dieses Entgelt zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i.V.m. der ARegV, der StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe des Entgelts für den Messstellenbetrieb auf seiner Internetseite.
 6.3.2.1. GENO Energie berechnet das vom Kunden zu zahlende Entgelte im Rahmen von monatlichen Abschlägen wachschungen mit 11/2 des Jahresentnelts.
- bzw. Abrechnungen mit 1/12 des Jahresentgelts.
 Wird oder ist eine nach diesem Vertrag von GENO Energie belieferte Marktlokation des Kunden mit einem intelligenten Messeystem oder einer modernen Masseinrichtung i. S. d. MsbG ausgestattet, entfällt der Preisbestandteil nach Ziffer 6.3.2. für diese Marktlokation. In diesem Fall schuldet nach den Vorgaben des MsbG grundsätzlich der Kunde dem Messstellenbetreiber das Messstellenbetriebsentgelt, es sei denn, GENO Energie ist nach Ziffer 6.3.3. zur Zahlung des Messstellenbetriebsentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber
- 6.3.3. Ist GENO Energie aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulierungsbehördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen oder modernen des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen oder modernen Messeinrichtungen für belieferte Marktlokationen des Kunden an den Messstellenbetreiber abzuführen, zahlt der Kunde dieses Entgelt in der jeweils vom grundzuständigen Messstellenbetreiber auf seiner Internetseite veröffentlichten Höhe. GENO Energie wird dem Kunden das zu zahlende Entgelt und den Umstand, dass dieses im Rahmen dieses Vertrags von GENO Energie an den Kunden weiterberechnet wird informatorisch mittelien, soweit und sobald ihr diese Umstände bekannt sind. GENO Energie ist berechtigt, mit grundzuständigen Messstellenbetreiber Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber GENO Energie abrechnet, soweit GENO Energie sicherstellt, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist. Ziffer 6.3.2.1 gilt entsprechend.

 6.34. Die von GENO Energie an den Netzbetreiber aufgrund vertraglicher Vereinbarung zu leistenden Zahlungen zum Aussleich der vom Netzbetreiber abzuführenden Konzessionsaboabe.
- i. Die von GENO Energie an den Netzbetreiber aufgrund vertraglicher Vereinbarung zu leistenden Zahlungen zum Ausgleich der vom Netzbetreiber abzuführenden Konzessionsabgabe. Die Konzessionsabgabe wird von der jeweiligen Gemeinde bzw. dem jeweiligen Landkreis gegenüber dem Netzbetreiber für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchem im Gemeindegebiet mit Energie dienen, erhoben. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde bzw. dem betreffenden Landkreis nach Maßgabe von § 2 KAV vereinbarten Konzessionsabgabensatz.
 5. Die von GENO Energie an den Netzbetreiber zu zahlende KWKG-Umlage nach dem Energ durch die Abwicklung.

- 6.3.5. Die von GENO Energie an den Netzbetreiber zu zahlende KWKG-Umlage nach dem EnFG. Mit der KWK-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kältenetzen entstehen.
 6.3.6. Die von GENO Energie an den Netzbetreiber zu zahlende § 19-StromNEV-Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV. Mit der § 19-StromNEV-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Verpflichtung entstehen, nachgelagerten Netzbetreibern Erlöse zu erstatten, die diesen entgehen, weil sie bestimmten Letzverbrauchen mit atypischem Verbrauchsverhalten oder besonders hohem Stromverbrauch nach § 19 Abs. 2 StromNEV reduzierte Netzentgelte anbieten müssen.
 6.3.7. Die von GENO Energie an den Netzbetreiber zu zahlende Offshore-Netzumlage nach § 12 EnFG. Die Offshore-Netzumlage gleicht Teile der Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Entschädigungszahlungen nach Maßgabe von § 17e EnWG an Betreiber von betriebsbereiten Offshore-Windenergieanlagen in Folge von Störungen oder Verzögerungen der Netzanbindung dieser Anlagen entstehen sowie u. a. Offshore-Anbindungskosten nach § 17d Abs. 1 EnWG, den §§ 17a und 17b EnWG sowie die Kosten nach § 12b Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 EnWG und des Flächenentwicklungsplans nach § 5 WindSeeG.

Seite 1/2 Stand 01. März 2023

Allgemeine Geschäftsbedingungen der GENO Energie GmbH für die Lieferung elektrischer Energie für den Eigenverbrauch im Haushalt sowie für einen Jahresverbrauch von max. 100.000 kWh für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke ohne registrierende Leistungsmessung (NN)

- 6.3.8. Die von GENO Energie an den Netzbetreiber zu zahlende abLa-Umlage nach § 18 Abs. 1 AbLaV. Die abLa-Umlage gleicht Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Zahlungen an Betreiber bestimmter Anlagen zum Verbrauch elektrischer Energie entstehen, deren Leistung auf Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber zur Aufrechterhaltung der Netz- und Systemstabilität reduziert werden kann.

 6.3.9. Die Stromsteuer.
- Ist eine Umlage nach Ziffern 6.3.5 bis 6.3.8 negativ, reduziert sich das für die gelieferte Energie zu zahlende
- Ist eine Umlage nach Ziftern 6:3.5 bis 6:3.8 negativ, reduziert sich das für die gelieferte Energie zu zahlende Entgelt in entsprechender Höhe.
 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen in Ziffer 6.2, 6.3 und 6.6 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindichen Belastung (d.h. keine Bußgelder oder Änfliches) belegt wird, soweit diese umpitteblaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt hei Erstatungen (7.8 lin Erom engetier Untsane) zu einer entsprechenden die Nösten für die nach diesem Verfrag geschulderen Leistungen nat. Die Weitergabe in der jeweitig geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z.B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Entgeltreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsabschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem zeitpunkt der Ent-stehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungs-stellung informiert
- Zusätzlich fällt auf die Preisbestandteile nach Ziffer 6.2 und 6.3 sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.5 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an. Die derzeitige Höhe der Umsatzsteuer ergibt sich aus dem Preisblatt.
 GENO Energie teilt dem Kunden die bei Belieferung jeweils geltende Höhe eines nach Ziffer 6.3, 6.5. und 6.6
- GENO Energie teilt dem Kunden die bei Belieferung jeweils geltende Höhe eines nach Ziffer 6.3, 6.5. und 6.6 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit. Die GENO Energie ist verpflichtet, den Grundpreis und den Arbeitspreis nach Ziffer 6.2 nicht hingegen die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebenen Preisbestandteile nach Ziffer 6.3 und 6.6 sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.6 durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigeme Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 6.2 genannten Kosten. GENO Energie überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 6.2 seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer 6.8 bzw. sofem noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer 6.8 erfolgt ist seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung von GENO Energie nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung getragen werden als Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens on GENO Energie gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen von Grundpreis und Arbeitspreis nach dieser Ziffer 6.8 sind auf Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens von GENO Energie gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen von Grundpreis und Arbeitspreis nach diese Tiffer 6.8 sind auf den 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines Jahres, erstmals jedoch zum Ablauf der Vertragserstlaufzeit bzw. einer evtl. vertraglich gewährten eingeschränkten Preisgarantie, möglich. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn die GENO Energie dem Kunden die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von GENO Energie in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
 Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhält der Kunde unter der Tel.-Nr. 0711 / 222 13 2809 oder im Internet unter www. geno-energie de

im Internet unter www.geno-energie.de.

Erbringung von Dienstleistungen nach § 41d EnWG

Der Kunde ist verpflichtet, GENÖ Energie den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung mit einem Dritten
über die Erbringung von Dienstleistungen hinsichtlich von Mehr- oder Mindererzeugung sowie von Mehr- oder uber die Erbringung von Dienstlieistungen ninsichtlich von Mehr- oder Mindererzeugung sowie von Mehr- oder Minderverbrauch elektrischer Arbeit und über einen anderen Bilanzkreis unverzüglich mitzuteilen. GENO Energie wird die Erbringung der Dienstleistung auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung – soweit und solange diese nicht durch eine Festlegung der Bhetze Antibehrlich wird – gegen angemessenes Entgelt ermöglichen. Wird eine solche Dienstleistung erstmalig im Rahmen dieses Lieferverhältnisses erbracht und handelt es sich bei dem Kunden nicht zugleich um einen Haushaltskunden nach § 3 Nr. 22 EnWG, steht GENO Energie ein außerordentliches Kündigungsrecht dieses Lieferverhältnisses mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Monatsende zu.

Änderungen des Vertrags

Die Regelungen des Vertrags beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeit-punkt des Vertragsschlusses (z.B. EnWG, StromGVV, StromNZV, MsbG, MessEG und MessEV, höchstrich-terliche Rechtsprechung, Festlegungen und Beschlüsse der BNetzA). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis Die Regelungen des Vertragsschlusses (2.B. EnWG, StromGVV, StromNZV, MsbG, MessEG und MessEV, höchstrichterliche Rechtsprechung, Festlegungen und Beschlüsse der BNetzA). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (2.B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die GENO Energie nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchfürnung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist GENO Energie verpflichtet, den Vertrag – mit Ausnahme des Entgelts – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnesse von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z.B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrags nach dieser Zilfer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Falle hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von GENO Energie in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung
GENO Energie in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung
GENO Energie in der Mitteilung der Messeinrichtungen verwendet ("Energiediebstahl") und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforde

- Werktage Zeit hat. Der Kunde wird GENO Energie auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich schriftlich hinweisen. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. GENO Energie stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 18 in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteitlen Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen.
 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. GENO Energie muss den Kunden unverzüglich beim zuständigen Verteilnetzbetreiber abmelden. Soweit die Entnahme des Kunden im Falle einer außerordentlichen Kündigung der GENO Energie trotz der Abmeldung (etwa wegen Bearbeitungsfristen des Netzbetreibers), schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung das Entgelt nach diesem Vertrag. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor im Fall eines Energieiebstahls nach Ziffer 3.1 der im Fall eines Zahlungsverzugs unter den Voraussetzungen von Ziffer 9.2 Satzt und 2. Im letztgenanten Fall ist dem Kunden die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher anzudrohen. 1 und 2. Im letztgenannten Fall ist dem Kunden die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher anzudrohen. Die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Ver-pflichtungen vollumfänglich nachkommt.

- 10. Haftung
 10.1. GENO Energie haftet bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (z.B. bei Nichterfüllung der Lieferpflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) für dadurch entstandene Schäden nach Maßgabe von Ziffern 10.2 bis 10.6.
 10.2 Ansprüche wagen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorung sind.
- soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegen-
- über dem Netzbetreiber geltend zu machen.
 GENO Energie wird auf Wunsch des Kunden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- werden können.
 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsvertetzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- 10.6. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

- 10.b. Die Bestimmungen des Produknartungsgesetzes bielben unberunt.
 11. Umzug
 11.1. Der Kunde ist verpflichtet, GENO Energie jeden Umzug unverzüglich vorab unter Angabe des Umzugsdatums, der neuen Anschrift und der neuen Zählernummer oder Marktlokations-Identifikationsnummer in Textform mitzuteilen. Im Regelfall muss diese Mitteilung bis spätestens zehn Werktage vor dem Umzugsdatum erfolgen, um GENO Energie eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummeldung beim Netzbetreiber zu ermöglichen.
 11.2. GENO Energie wird den Kunden sofern kein Fall nach Ziffer 11.3 vorliegt an der neuen Entnahmestelle auf Grundlage dieses Vertrages weiterbeliefem. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde GENO Energie das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.
 11.3. Bei Umzug des Kunden aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers behält sich GENO Energie vor, den Liefervertrag des Kunden zum Zeitpunkt des vom Kunden genannten Umzugsdatums zu beenden.
 11.4. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 11.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird GENO Energie die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die GENO Energie gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen muss und für die sie von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrags zu vergüten. Die Pflicht von GENO Energie zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche von GENO Energie auf entgangenen Gewinn wegen einer nicht oder verspätet erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.
 12. Übertragung des Vertrags

Übertragung des Vertrags

Uberträgung des Vertrags
GENO Energie ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell,
technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der Übertragung unter Angabe dieses Zeitpunkts mitzuteilen.
Im Falle einer Übertragung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum
Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von GENO Energie in
der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach §38 GBB sowie eine
gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen i. S. d. Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer unberührt. ser Ziffer unberührt.

Datenschutz

Datenschutz

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in der "Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten" von GENO Energie.

Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten / Lieferantenwechsel

- 14.1. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim jeweils zuständigen Netzbetreiber erhält-
- 14.2. Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist GENO Energie verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. So weit GENO Energie aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

 Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

- 15. Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)
 15.1. Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern i. S. d. § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: GENO Energie GmbH Verbraucherservice Heilbronner Str. 41, 70191 Stuttgart, Telefon 0711 222 13 2809, E-Mali: info @geno-energie.de.
 15.2. Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht abgeholfen oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet hat. § 14 Abs. 2 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle harmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem
- 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem
- En/WG) zu beantragen, bleibt unberührt.

 Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon 030/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.
 - Allgemeine Informationen der BNetzA zu Verbraucherrechten für den Bereich Elektrizität und Gas sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/22480-500, Telefax: 030/22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.
- Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbellegungs-Plattform der Europäischen Union kosten-lose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die Online-Streitbeilegungs-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: http://ec.europa.eu/consumers/odr/.

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Kaufleute i. S. d. Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich Stuttgart. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen all-gemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

gemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sog. Anbieterliste und den Anbieter webst erhalten sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.ener-gieaffizienzonline info gieeffizienz-online.info

Pauschalen / Preise für weitere Dienstleistungen

brutto Mahnkosten pro Mahnschreiben (Ziffer 4.2)
Zahlungseinzug durch Beauftragten (Ziffer 4.2)
Unterbrechung der Anschlussnutzung (Ziffer 8.3)
Wiederaufnahme der Anschlussnutzung (Ziffer 8.3)
- während der vom Netzbetreiber veröffentlichten Geschäftszeit
- außerhalb der Geschäftszeit des Netzbetreibers 1,20 Euro nach Aufwand 35.00 Euro 35,00 Euro 41,65 Euro nach Aufwand Kosten für Abrechnungsdienstleistungen Erstellung von Zwischenrechnungen auf Kundenwunsch inkl. Versand pro Rechnung 15,00 Euro Sonstige Kosten

Kosten für Bankrücklastschriften Gebühr des jeweiligen Kreditinstituts

In den genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19%) enthalten; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht

- 19. Schlussbestimmungen

 19.1. Die Regelungen dieses Vertrags sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

 19.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam

Stand 01. März 2023 Seite 2/2